

# **M e r k b l a t t**

## **für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten**

### **1. Bedeutung von Wasserschutzgebieten**

Das Trinkwasser, das für die Versorgung der Bevölkerung benötigt wird, kann nur aus den Wasservorkommen gewonnen werden, die den geltenden Anforderungen von guter Qualität und ausreichender Menge genügen. Die entsprechenden Gewässer sind an ihre Standorte gebunden und das Wasserangebot aus ihnen ist nicht beliebig vermehrbar. Die Anforderungen an die Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser und an den umfassenden Schutz der Wasservorkommen wachsen ständig. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädigende Einwirkungen besonders geschützt werden. Hierzu ist die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erforderlich.

### **2. Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für ein Grundwasservorkommen oder eine Trinkwassertalsperre erfasst den Einzugsbereich des Gewässers, d. h. das Gewässer selbst und die Geländeflächen, aus denen diesem Gewässer ober- oder unterirdisch Wasser zufließt und in denen sich die gewonnene Wassermenge neu bildet. Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Wassergewinnungsanlage zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet in Schutzzonen unterteilt. In diesen Schutzzonen werden bestimmte Handlungen und Anlagen genehmigungspflichtig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder komplett verboten. Darüber hinaus können Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet bestimmte Duldungspflichten vorgeschrieben werden.

Im Allgemeinen ergibt sich folgende Unterteilung der Wasserschutzgebiete:

#### Zone III – Weitere Schutzzone

Diese Zone soll den Schutz vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfenen sind, sind aus dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung ersichtlich.

#### Zone II – Engere Schutzzone

Diese Zone soll den Schutz vor Verunreinigungen besonders durch Krankheitserreger und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen. Diese sind aufgrund ihrer Nähe zur Talsperre bzw. zum Quellgebiet und zu deren Zuläufen oder zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend. Daher können hier zusätzlich zu den Einschränkungen in der Zone III weitere Genehmigungspflichten und Verbote ausgesprochen werden.

#### Zone I – Fassungsbereich

Hier hat grundsätzlich nur der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Zugang.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann sich eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen III B, III A, II, I) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. III und I) ergeben.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind:

- §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585)
- §§ 35, 93, 98, 102, 112 - 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77)
- §§ 12, 25, 27 - 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **4. Verfahren**

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes wird durch die zuständige Wasserbehörde (für Ostbevern: die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf) von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Die Unterlagen, die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlich sind (Gutachten, Karten, Pläne) und der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verfahrensbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung und die dazugehörigen Unterlagen können mit den Beteiligten erörtert werden. Dieser Erörterungstermin findet in der Regel statt.

Das Verfahren endet regelmäßig mit dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung, die im Amtsblatt des Kreises Warendorf zu verkünden ist. Die Verordnung ist verbindliches Recht und als solches nicht unmittelbar anfechtbar (nur inzidenter bei Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren).

#### **5. Entschädigung/Ausgleich**

- a) Wenn eine Anordnung aufgrund einer erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahme vermieden oder ausgeglichen werden kann, so entscheidet die Bezirksregierung Münster auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 52 Abs. 4, 96 WHG und §§ 102, 103 LWG. Der Begriff der unzumutbaren Beschränkung des Eigentums ist im Wasserhaushaltsgesetz nicht erläutert; es sind dafür die Merkmale einer Enteignung, die von der bisherigen Rechtsprechung entwickelt worden sind, heranzuziehen:

Bei einer Enteignung muss ein wesentlicher Eingriff in das Eigentum des Betroffenen gegeben sein. Eingriffe in Chancen und Spekulationen stellen keine Enteignung dar.

Eine Enteignung scheidet auch dann aus, wenn in der Verordnung Handlungen oder Maßnahmen (Verbote bzw. Genehmigungspflichten) aufgeführt werden, die ohnehin aufgrund anderer Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) bereits ge- oder verboten sind (insbesondere bau- oder wasserrechtliche Vorschriften). So ist z. B. das Einleiten bestimmter Stoffe in Gewässer (dazu gehört auch das Grundwasser) ohnehin untersagt (§ 32 und § 48 WHG).

Eine entschädigungspflichtige unzumutbare Beschränkung kann je nach Einzelfall vorliegen, wenn

1. der Eingriff zulässig sowie erheblich ist und nur einzelne Betroffene besonders - und im Vergleich zu anderen ungleich - belastet sind und der Eingriff eine fühlbare Vermögensschädigung hervorruft,
2. der Eingriff über die Sozialbindung, die mit der „Situationsgebundenheit“ des Eigentums zusammenhängt (auch sog. „Ökologiepflichtigkeit“), hinausgeht und
3. der Eingriff eine Zweckentfremdung darstellt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist das Einbeziehen von Grundstücken in ein Wasserschutzgebiet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrswertminderung keine Enteignung; eine Entschädigungspflicht ist dementsprechend nicht gegeben. Im Übrigen kommt eine finanzielle Entschädigung nur in Betracht, wenn Vorkehrungen zur realen Vermeidung der Belastung (z. B. Ausnahme, Befreiung) ausscheiden.

- b) Liegt eine entschädigungspflichtige unzumutbare Beschränkung des Eigentums nicht vor, werden aber durch eine in der Wasserschutzgebietsverordnung getroffene Anordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich durch die Bezirksregierung Münster festzusetzen (§ 52 Abs. 5 WHG).

Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 52 Abs. 5 WHG gilt auch die gärtnerische Nutzung. Ein Antrag auf Entschädigung setzt voraus, dass sich die Beteiligten - insbesondere innerhalb einer Kooperation - um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben (§ 98 Abs. 2 WHG). Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen Geldbetrag, der jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig wird, zu erbringen. Der Ausgleich erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 50,00 Euro übersteigen.

Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, wenn es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn sonstige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden (§ 103 Abs. 2 LWG).

Für Streitigkeiten ist in allen Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten möglich.